

SCHRIFTEN ZUR SÜDWESTDEUTSCHEN LANDESKUNDE

Herausgegeben von
Jürgen Dendorfer, Sigrid Hirbodian, Sabine Holtz,
Ulrich Köpf, Bernhard Mann, Wilfried Schöntag, Ellen Widder
in Verbindung mit dem
Institut für Geschichtliche Landeskunde und
Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen

Band 86



Jan Thorbecke Verlag

Mechthild von der Pfalz

Eine Fürstin und ihre Höfe

Herausgegeben von
Sigrid Hirbodian und Peter Rückert



Jan Thorbecke Verlag

Gefördert durch:

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Erzdiözese Freiburg



Hofkammer des Hauses Württemberg



Landkreis Böblingen



Sparkassenverband Baden-Württemberg



Stadt Rottenburg



Sülchgauer Altertumsverein Rottenburg am Neckar e.V.



Universitätsbund der Universität Tübingen e. V.



Die Verlagsgruppe Patmos ist sich ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an. Näheres zur Nachhaltigkeitsstrategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2024 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.thorbecke.de

Umschlagabbildung: Grabplastik der Mechthild von der Pfalz von Hans Multscher in der Stiftskirche St. Georg, Tübingen, um 1450–1452.

Umschlaggestaltung, Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-5286-8

Inhalt

Einführung SIGRID HIRBODIAN UND PETER RÜCKERT	7
Mechthild von der Pfalz und ihre „Schwestern“ Fürstliche und gräfliche Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung im Spätmittelalter KARL-HEINZ SPIESS	11
Mechthild von der Pfalz und das Haus Württemberg im Spiegel fürstlicher Korrespondenz ANJA THALLER UND PETER RÜCKERT	29
Mechthild von der Pfalz, Sigmund von Tirol und der Streit um die Herrschaft Hohenberg ERWIN FRAUENKNECHT	71
<i>Wye unser lieber her wunder tet myt den zweyen convente</i> – Mechthild von der Pfalz als Klosterreformerin MICHAELA WILKE	89
<i>Vil naigung, gnad vnd willen</i> – Mechthild von der Pfalz und die Kartause Güterstein ROLAND DEIGENDESCH	109
Vom Nehmen und Geben Das letzte Testament Mechthilds von der Pfalz 1481 im Kontext spätmittelalterlicher Vermächtnisse CARINA ZEILER	131
Zwischen Fürst, Adel und Gelehrten Historiographie am Heidelberger Hof BIRGIT STUDDT	157
Spracharbeit und Renaissancekultur Niklas von Wyles ‚Translatzen‘ im Kontext des Rottenburger Musenhofs GUDRUN BAMBERGER UND JÖRG ROBERT	177

Frühhumanistische Autoren im Umfeld Mechthilds von der Pfalz CHRISTA BERTELSMEIER-KIERST	195
Minnereden für Mechthild ,Die Mörin‘ und ,Des Spiegels Abenteuer‘ Hermanns von Sachsenheim SANDRA LINDEN	219
Mechthild von der Pfalz, Eberhard im Bart, der Meister des Ehninger Altars und der Humanist Dr. Heinrich Steinhöwel Persönliche, künstlerische und intellektuelle Verflechtungen STEPHAN HOPPE	237
<i>Generosa domina nostra de Austria</i> Mechthild von der Pfalz im Spiegel von Stiftungswesen und Kunst MELANIE PRANGE	287
Abkürzungen	310
Abbildungsnachweise	311
Orts- und Personenregister	313

Einführung

2019 konnten wir den 600. Geburtstag Mechthilds von der Pfalz feiern. Das Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, widmete ihr eine Ausstellung,¹ und in Rottenburg, wo Mechthild als Witwe lange Zeit ihren sogenannten „Musenhof“ führte, wurde eine wissenschaftliche Tagung organisiert. Unter dem Titel: „Mechthild von der Pfalz. Eine Fürstin und ihre Höfe“ kamen am 24. und 25. Oktober 2019 auf Initiative des Instituts für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen, der Stadt Rottenburg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Hauptstaatsarchivs Stuttgart Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus unterschiedlichen Disziplinen sowie interessierte Einwohner der Stadt und ihrer weiteren Umgebung zusammen, um das Leben, Wirken und Nachleben der bedeutenden Fürstin zu diskutieren.

Das Leben Mechthilds ist in mehreren, klar abgrenzbaren Etappen zu verfolgen, die sich an jeweils unterschiedliche Höfe anbinden lassen: 1419 geboren und aufgewachsen am kurpfälzischen Hof in Heidelberg, wechselte sie 1436 nach ihrer Eheschließung mit Graf Ludwig I. von Württemberg nach Stuttgart beziehungsweise Urach. 1450 zum ersten Mal Witwe geworden, nahm sie ihren Witwensitz in Böblingen ein, heiratete aber bereits 1452 erneut und verbrachte die Ehezeit und ab 1463 ihre zweite Witwenzeit bis zu ihrem Tod 1482 vorwiegend in Rottenburg, das ihr von ihrem zweiten Ehemann, Erzherzog Albrecht VI. von Österreich, als Wittum übertragen worden war. Mechthilds äußerer Lebensweg war geprägt von den Bedingungen ihrer Zeit und ihres Standes: ihre hochrangige familiäre Herkunft, die zunächst von ihrem Vater, dann im zweiten Anlauf stärker von ihr selbst bestimmte Ehe sowie ihre lange Witwenzeit unter den Voraussetzungen des adligen Güterrechts und der relativen Freiheit des Witwenstandes in ihrer Zeit.

Neben diesem von den Vorgaben ihrer Herkunft, ihres Geschlechts und den politischen und wirtschaftlichen Bedingungen geprägten Lebensweg, der in vielem typisch war für eine Frau ihrer Zeit und Herkunft, ist Mechthild aber auch eine in vielen Aspekten herausragende Persönlichkeit, die ihren persönlichen Gestaltungsspielraum nutzte und erweiterte, um einen eigenen, individuellen Wirkungskreis zu schaffen. Hierzu gehören ihre politischen Handlungen wie die Regierung ihrer Witwenherrschaft, ihre Einflussnahme auf die Wissenschaften, insbesondere ihr maßgeblicher Einfluss auf die Gründung der Universität Tübingen, und ihre Rolle als Förderin und Stifterin von Kunst und Literatur.

Ihr Nachleben wiederum ist von dieser außergewöhnlichen Handlungsmacht einer Frau des 15. Jahrhunderts geprägt. Sei es, dass ihr von den Zeitgenossen ein unsittliches Leben unterstellt wurde, seien es die literarischen Würdigungen der von ihr geförderten Dichter

1 Vgl. hierzu Erwin FRAUENKNECHT/Peter RÜCKERT (Bearb.): Mechthild (1419–1482) im Spiegel der Zeit. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 2019.

oder Mechthilds Adaption als moderne Fastnachtsfigur in ihrer einstigen Residenzstadt Rottenburg: Die Rezeptionsgeschichte ihrer Wirkung ist so vielschichtig wie ihr Leben und Wirken.

Auf der Tagung wurden viele dieser Aspekte nachgezeichnet, wobei neue und auch überraschende Forschungsergebnisse vorgestellt und diskutiert wurden. Unter der Überschrift „Familien und Höfe“ standen die historischen Kontexte von Mechthilds Leben im Mittelpunkt. Ellen Widder skizzierte ihre Herkunftsfamilie, die Pfalzgrafen bei Rhein, und deren Bedeutung für Mechthilds weiteren Lebensweg. Peter Rückert und Anja Thaller wandten sich der Briefkorrespondenz von und über Mechthild zu und erschlossen damit einen neuen Quellenzugang zu ihrem Leben und Wirken, gerade in Verbindung mit dem Haus Württemberg. Erwin Frauenknecht beleuchtete die Hintergründe des Streits um Mechthilds zweites Wittum, die Grafschaft Hohenberg, zu der auch Rottenburg gehörte. Und im Vortrag von Carina Zeiler stand Mechthilds Testament im Mittelpunkt, das in den Kontext der Fürstinentestamente ihrer Zeit eingeordnet wurde. Der Abendvortrag, gehalten von Karl-Heinz Spieß, öffnete den Fokus um Mechthild und fragte nach den Handlungsmöglichkeiten von gräflichen und fürstlichen Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung.

Die zweite Sektion der Tagung rückte das literarische Schaffen in Mechthilds Umfeld ins Zentrum. Während Birgit Studt die Historiographie an ihrem väterlichen Heidelberger Hof untersuchte, widmeten sich Gudrun Bamberger und Jörg Robert den ‚Translaten‘ des Niklas von Wyle und stellten die Frage nach der Bedeutung von Mechthilds Rottenburger „Museum“ im Kontext der zeitgenössischen Renaissancekultur. Christa Bertelsmeier-Kierst erweiterte den Fokus auf die frühhumanistischen Autoren in Mechthilds Umgebung und Sandra Linden untersuchte bedeutende „Minnereden für Mechthild“: die ‚Möriin‘ und ‚Des Spiegels Abenteuer‘ Hermanns von Sachsenheim.

Die dritte Sektion widmete sich der bildenden Kunst. Nachdem Stephan Hoppe einen großen Überblick über die höfische Architektur im Reich zu Mechthilds Zeit gegeben hatte, fragte Tilmann Marstaller aus bauhistorischer Sicht nach konkreten Spuren von Mechthilds Wirken in der Baulandschaft in und um Rottenburg. Im letzten Vortrag der Tagung stellte Melanie Prange Mechthild im Spiegel von Stiftungswesen und Kunst vor.

Ein abschließendes Round Table Gespräch zwischen Sarah DeMaris (Valparaiso), Sigrid Hirbodian (Tübingen), Anna Pawlak (Tübingen), Jörg Robert (Tübingen) und Peter Rückert (Stuttgart) trug die wichtigsten Ergebnisse der Tagung zusammen und versuchte sich an einer Wertung und Einordnung von Mechthilds Leben und Wirken.

Dass Mechthild zu den „bedeutendsten mittelalterlichen Frauengestalten in der Geschichte des deutschen Südwestens“² gehörte, wie Nicole Bickhoff im Vorwort des Katalogs zu der angesprochenen Ausstellung urteilt, wird man jetzt sicher bestätigen – zumal nicht einmal alle Aspekte ihres Lebens und Wirkens hier thematisiert werden konnten, wie

2 Nicole BICKHOFF: Vorwort, in: FRAUENKNECHT/RÜCKERT: Mechthild (wie Anm. 1), S. 5f., hier S. 5.

etwa die Frage nach ihrem Einfluss auf die Universitätsgründungen in Freiburg und Tübingen.³ Zusätzlich zu den Tagungsbeiträgen konnten für den vorliegenden Sammelband die Aufsätze von Roland Deigendesch über Mechthild und ihren Begräbnisort, die Kartause Güterstein, und von Michaela Wilke über Mechthild als Klosterreformerin eingebracht werden. Sie zeigen wichtige Facetten gerade zu Mechthilds Frömmigkeit auf. Hingegen kamen die Vorträge von Ellen Widder und Tilmann Marstaller hier nicht zum Druck.

Die Forschungen der letzten Jahrzehnte zu fürstlichen Frauengestalten in Südwestdeutschland, im Reich und in Europa erlauben uns heute deutlich besser, Persönlichkeiten wie Mechthild vergleichend in ihre Zeit einzuordnen.⁴ Auch wenn sie in Württemberg mit anderen starken Frauen wie Henriette von Mömpelgard⁵, Margarethe von Savoyen⁶ oder Barbara Gonzaga⁷ die hochrangige Herkunft, den bewegten und oft von schweren politischen Krisen oder persönlichen Schicksalsschlägen geprägten Lebenslauf ebenso wie die große Sichtbarkeit auch ihrer politischen Handlungsfähigkeit gemeinsam hatte, so zeigt sich doch bei Mechthild ein besonders Profil, das sie von vergleichbaren Fürstinnen ihrer Zeit deutlich unterschied: Wie keine andere im deutschen Südwesten trat sie als Förderin von Wissenschaft, Kunst und Literatur in Erscheinung.

So können nur interdisziplinäre Forschungen zu den historischen Kontexten um Mechthild von der Pfalz wie zur kunst- und literaturgeschichtlichen Einordnung ihres Wirkens eine Vorstellung von der Bedeutung und der Einzigartigkeit ihrer historischen Persönlichkeit vermitteln. Wir danken deshalb allen Kolleginnen und Kollegen, die auf der Tagung mitgewirkt und mitdiskutiert haben, und ganz besonders denen, die ihre Beiträge für diesen Band zur Verfügung gestellt haben, für das spannende und außerordentlich ergiebige interdisziplinäre Gespräch und die Anregungen zur weiteren gemeinsamen Diskussion!

Unser herzlichster Dank gilt ferner allen Mitveranstaltern sowie den Unterstützern von Tagung und Buch, namentlich Kulturamtsleiter a. D. Karlheinz Geppert für die Stadt Rottenburg sowie Generalvikar Dr. Clemens Stroppe für die Diözese Rottenburg-Stuttgart. Zu besonderem Dank verpflichtet sind wir Daniel Pfeifer und Christian Kübler, die in gewohnter Sorgfalt diesen Band redaktionell betreut haben. Nicht zuletzt danken wir auch dem

3 S. dazu den Beitrag von Sigrid HIRBODIAN/Sophie PRASSE: Mechthild von der Pfalz und die Gründung der Universität Tübingen, in: FRAUENKNECHT/RÜCKERT: Mechthild (wie Anm. 1), S. 30–38.

4 S. zum aktuellen Forschungsstand den neulich erschienenen Sammelband Peter RÜCKERT/Anja THALLER/Klaus OSCEMA (Hg.): Starke Frauen? Adelige Damen im Südwesten des spätmittelalterlichen Reiches, Stuttgart 2022.

5 Vgl. Bernd BREYVOGEL: Die Rolle Henriettes von Mömpelgard in der württembergischen Geschichte und Geschichtsschreibung, in: Sönke LORENZ/Peter RÜCKERT (Hg.): Württemberg und Mömpelgard. 600 Jahre Begegnung. Montbéliard – Wurtemberg. 600 Ans de Relations (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 26), Leinfelden-Echterdingen 1999, S. 47–76.

6 Vgl. Peter RÜCKERT/Anja THALLER/Klaus OSCEMA (Bearb.): Die Tochter des Papstes: Margarethe von Savoyen. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 2020.

7 Vgl. Peter RÜCKERT (Bearb.): Von Mantua nach Württemberg: Barbara Gonzaga und ihr Hof. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 2012.

Team des Tübinger Instituts für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften, vor allem der ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiterin Katharina Huss, sowie Peter Ehrmann vom Stadtarchiv Rottenburg für die großartige organisatorische Betreuung der Rottenburger Tagung, die mit diesem Band in nachhaltiger Erinnerung bleiben soll. Und schließlich gilt unser Dank dem Thorbecke-Verlag, namentlich Herrn Jürgen Weis, für die wie immer ausgezeichnete Zusammenarbeit.

Tübingen und Stuttgart, im Februar 2024
Sigrid Hirbodian und Peter Rückert

Mechthild von der Pfalz und ihre „Schwestern“ Fürstliche und gräfliche Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung im Spätmittelalter*

KARL-HEINZ SPIESS

Für das Mittelalter gilt bekanntlich ein buntes Kaleidoskop von Witwenkonstellationen. Wegen ihrer besonderen Verdienste stand die Witwe Mechthild von der Pfalz im Mittelpunkt der diesem Band zugrunde liegenden Tagung und der zeitgleichen Ausstellung in der Zehntscheuer in Rottenburg, doch hatte sie in ihrer Zeit viele „Schwestern“, d.h. viele Schicksalsgenossinnen. In meinem Beitrag möchte ich Ihnen über Mechthild hinaus eine Vorstellung vermitteln, wie Fürsten- und Grafentöchter auf den Fall der Verwitwung vorbereitet waren und was sie bei dem Tod ihres Mannes zu erwarten hatten.

Die Fragestellung ist nicht neu, denn im Zuge der Historischen Frauenforschung seit den 1980er Jahren sind auch die Witwen untersucht worden. Claudia Opitz hat 1991 in einem Sammelband mit dem bezeichnenden Titel „Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter“ einen programmatischen Aufsatz publiziert. Er heißt: „Emanzipiert oder marginalisiert? Witwen in der Gesellschaft des späten Mittelalters“.¹ Sie stellt somit die spannende Frage, ob eine Witwe marginalisiert, d.h. von der Männergesellschaft an den Rand gedrängt wurde, oder sich emanzipieren konnte, weil sie als Witwe freier agieren konnte, als es einer Ehefrau möglich war.

Diesen Spannungsbogen habe ich im Titel meines Beitrages mit den Ausdrücken „Fremd-“ und „Selbstbestimmung“ angedeutet, um das Reizwort „emanzipiert“ zu vermeiden. Antworten auf diese Fragen fallen ohnehin für die jeweiligen sozialen Schichten sehr unterschiedlich aus. Die Witwe eines Bauern, eines Handwerkers oder eines Kaufmanns stand vor jeweils anderen spezifischen Herausforderungen, die häufig ihre wirtschaftliche Existenz bedrohten.² Mit den fürstlichen und gräflichen Witwen richten wir jedoch den

* Öffentlicher Abendvortrag, der im Rahmen der Tagung „Mechthild von der Pfalz. Eine Fürstin und ihre Höfe“ am 24. Oktober 2019 in Rottenburg am Neckar gehalten wurde. Der Vortragstext kommt weitgehend unverändert zum Abdruck, erweitert um die notwendigsten Belege. Generell sei verwiesen auf den Katalog der Jubiläumsausstellung: Erwin FRAUENKNECHT/Peter RÜCKERT (Bearb.): Mechthild (1419–1482) im Spiegel der Zeit. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 2019.

1 Vgl. Claudia OPITZ: Emanzipiert oder marginalisiert? Witwen in der Gesellschaft des späten Mittelalters, in: Bea LUNDT (Hg.): Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten, München 1991, S. 25–48.

2 Vgl. OPITZ: Emanzipiert oder marginalisiert? (wie Anm. 1), S. 32–38.

Fokus auf eine dünne Oberschicht und damit auf die sozial und wirtschaftlich weit herausragenden Vertreterinnen des bunt zusammengesetzten Witwenstandes im Spätmittelalter.

Die Quellenlage für die hochadeligen Witwen ist für das Spätmittelalter relativ gut, doch handelt es sich meist um Rechtsdokumente. Briefe, in denen sich die betroffenen Frauen zu ihrer Lage äußern oder gar ihre Gefühle preisgeben, sind leider erst ab dem 16. Jahrhundert überliefert.³ Da Mechthild von der Pfalz im Mittelpunkt dieses Tagungsbandes steht, soll es in meinem Beitrag also um den größeren gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmen gehen, in den sich das Leben Mechthilds einordnen lässt. An den passenden Stellen werde ich aber immer wieder auf Mechthild von der Pfalz Bezug nehmen.

Das Ehegüter- und Witwenrecht der Fürsten und Grafen, die zusammen mit den Freiherren den vom Ritteradel oder Niederadel abgehobenen Stand des Hochadels bildeten, war Teil der umfassenden adeligen Familienordnung. Sie schrieb jedem Mitglied der Familie eine bestimmte Rolle zu, die der Umsetzung einer obersten Handlungsmaxime galt. Diese Maxime wird in den Hausverträgen als „Erhaltung und Erhöhung des Stammes und Namens“ bezeichnet, d. h., es ging erstens um die Fortsetzung der Dynastie in männlicher Folge und zweitens um die möglichst ungeschmälerte Weitergabe des Familienbesitzes in die nächste Generation.

Angesichts der hohen Kindersterblichkeit ließ sich die Fortsetzung der Dynastie als erstes Ziel nur mit einer möglichst großen Zahl von Nachkommen erreichen. Viele Kinder eines Regenten bedeuteten mit ihren Erbrechten aber eine potenzielle Gefährdung des zweiten Ziels, so dass eine Zersplitterung des Familienguts bzw. des Fürstentums oder der Grafschaft drohte.⁴ Da in der Regel nur ein Sohn dem Vater nachfolgen sollte, mussten die „überzähligen“ Söhne geistlich werden und Erbverzicht leisten.⁵ Für die Töchter in der Familie gab es prinzipiell ebenfalls nur zwei Lebensentwürfe: Entweder sie wurden verheiratet, wobei die Auszahlung der Mitgift nur gegen einen Verzicht auf das Erbe erfolgte,⁶ oder sie mussten als Nonne in ein Kloster gehen, was ebenfalls einen Erbverzicht beinhaltete (Abb. 1).⁷

3 Vgl. etwa den Sammelband Ulrike ILG (Hg.): Fürstliche Witwen in der Frühen Neuzeit – Zur Kunst- und Kulturgeschichte eines Standes, Petersberg 2015.

4 Vgl. Karl-Heinz SPIESS: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts) (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 111), Stuttgart 2015, S. 10–14; DERS.: Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008, S. 33–38.

5 Vgl. SPIESS, Familie (wie Anm. 4), S. 301–326 und aktuell DERS.: Eintritt und Austritt. Fürsten-, Grafen und Freiherrensöhne in Stiften, Ritterorden und Klöstern, in: Christian HESSE (Hg.): Ständische Grenzüberschreitungen (Vorträge und Forschungen, Bd. 92), Ostfildern 2021, S. 47–74.

6 Vgl. SPIESS: Familie (wie Anm. 4), S. 332–337.

7 Vgl. Gabriele SCHLÜTTER-SCHINDLER: Wittelsbacherinnen. Die weltlichen unverheirateten und die geistlichen Töchter im 13. und 14. Jahrhundert, in: ZBLG 65 (2002), S. 371–408, hier S. 384–403; Christine KLEINJUNG: Geistliche Töchter – abgeschoben oder unterstützt? Überlegungen zum Verhältnis hochadeliger Nonnen zu ihren Familien im 13. und 14. Jahrhundert, in: Jörg ROGGE (Hg.): Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter (Mittelalter-Forschungen, Bd. 15), Ostfildern 2004, S. 21–44; Eva SCHLOTHEUBER: Familienpolitik und geistliche Aufgaben, in: Karl-Heinz SPIESS (Hg.): Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters (Vorträge und Forschungen, Bd. 71), Ostfildern 2009, S. 223–247. Vgl. zu der Thematik auch aktuell Jasmin HOVEN-HACKER: *Zo dat se eren ffürstliken stadt mede*



Abb. 1: Markgraf Christoph I. von Baden mit seiner Familie in Anbetung der Heiligen Anna Selbdritt. Gemälde von Hans Baldung Grien, um 1509/1510

Eine wichtige Motivation für einen Fürsten oder Grafen, seine Tochter in ein Kloster zu geben, bestand in der damit verbundenen finanziellen Einsparung. Die Mitgift für eine verheiratete Tochter verschlang, wie wir noch hören werden, im Hochadel eine immense Summe, während für eine Nonne oder Stiftsdame nur ca. 10 % einer Mitgift als Eintrittsgeld fällig wurden.⁸ In diesem Kontext sei erwähnt, dass zwei Schwestern Mechthilds als Nonnen im Kloster lebten.⁹ Damit wurde nicht nur Geld gespart, sondern auch ein Familienmitglied dazu bestimmt, durch seine Gebete für die Familie das Seelenheil der Dynastie zu fördern.

Die Entscheidung darüber, welche Rolle seine Söhne und Töchter einnehmen durften, stand dem Regenten zu, wobei viele Aspekte zu beachten waren, nicht zuletzt die Zahl der überlebenden Kinder. Auf jeden Fall bedeutete die Auswahl eines Ehepartners nicht nur eine persönliche, sondern auch eine politische Entscheidung.

Als Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz 1419 mit der verwitweten Gräfin Henriette von Württemberg einen Ehevertrag für seine Tochter Mechthild und deren Sohn Ludwig einging, muss er eine langfristige politische Allianz mit Württemberg im Blick gehabt haben. Dass die persönlichen Neigungen des künftigen Ehepaares bei den Verhandlungen keine Rolle spielten, macht schon das Alter der betroffenen Kinder deutlich, denn Mechthild von der Pfalz war gerade einmal acht Monate alt und Ludwig ein Kind von sieben Jahren. Solche Eheverträge für minderjährige Kinder waren im spätmittelalterlichen Hochadel keine Seltenheit, denn entscheidend war die jeweilige politische Konstellation und nicht das Alter der Kinder.¹⁰ Die ganze Angelegenheit blieb allerdings insofern noch vorläufig, als beide Ehe-

holden. Geistliche Töchter von Reichsfürsten im späten Mittelalter und am Beginn der frühen Neuzeit, Diss. phil. masch. Greifswald 2021.

8 Vgl. SPIESS: Familie (wie Anm. 4), S. 373–377; SCHLOTHEUBER: Familienpolitik (wie Anm. 7), S. 233.

9 S. die Stammtafel bei Detlev SCHWENNICKKE (Hg.): Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. I.1: Die fränkischen Könige und die Könige und Kaiser, Stammeshertzege, Kurfürsten, Markgrafen und Herzoge des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Marburg 1998.

10 Vgl. Dieter VELDTRUP: Zwischen Eherecht und Familienpolitik. Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 2), Warendorf 1988, S. 186–442.

partner im ehemündigen Alter, das bei Mädchen mit ca. 12 Jahren und bei Jungen mit ca. 14 Jahren angesetzt war, ihre persönliche Zustimmung zu dem Verlöbnis geben mussten. Rechtlich bindend war die Ehe auch dann noch nicht, denn erst der Vollzug, d. h. der eheliche Geschlechtsverkehr, machte eine Ehe unauflöslich.¹¹

Warum spreche ich so ausführlich über die Eheverträge, wenn es in meinem Beitrag doch um die Witwen gehen soll? Nun, die Antwort lautet, dass die Eheverträge sich wenig mit der Gestaltung der Ehe beschäftigten, sondern in erster Linie die Witwenversorgung regelten.

Im Spätmittelalter folgten die Eheverträge im Hochadel bereits einem bestimmten Muster, das auf der Frauenseite eine standesgemäß dotierte Witwenversorgung sichern sollte, während die Mannesseite versuchte, Schaden für die eigene Herrschaft aus der Wittumsbestellung zu vermeiden und einer Schädigung oder gar Entfremdung des Wittums vorzubeugen.¹²

Ich wähle für die folgenden Erläuterungen den Ehevertrag Mechthilds von 1419 aus,¹³ es könnte auch angesichts der Musterhaftigkeit dieser Verträge ein fast beliebig anderer sein. Ausgangspunkt und Eckstein der künftigen Witwenversorgung zugleich bildete die von der Brautseite zu zahlende Mitgift. Die Mannesseite verpflichtete sich dagegen, nach Erhalt der Mitgift einen gleichwertigen Betrag als sogenannte Widerlegung anzusetzen und beide Geldbeträge zusammengelegt durch die Verschreibung einer Burg oder Stadt als Pfandobjekte sicherzustellen. Während die Burg oder die Stadt als Witwensitz dienen sollte, stellten die Einkünfte aus den dazugehörigen Besitzungen die Witwenrente dar.

Im Fall Mechthilds wurden 30.000 fl als Mitgift vereinbart, während die Mannesseite ebenfalls 30.000 fl als Widerlage bereitstellte. Die daraus resultierende Gesamtsumme von 60.000 fl wurde mit 5 % jährlich verzinst, so dass Mechthild jährlich 3.000 fl Witwenrente beziehen sollte. Mit 30.000 fl Mitgift bewegte sich Mechthild in dem oberen Bereich der üblichen Summen, die vom jeweiligen Stand, den politischen Absichten und auch von der Kinderzahl abhingen. Als Tochter eines Kurfürsten durfte sie sich einen solchen Betrag erhoffen, während andere Fürstentöchter unter Umständen nur 10.000 fl erhielten und somit eine viel geringere Witwenrente zu erwarten hatten.¹⁴ Im Grafenstand reduzierten sich

11 Vgl. Karl-Heinz SPIESS: *Unterwegs zu einem fremden Ehemann. Brautfahrt und Ehe in europäischen Fürstenthäusern des Spätmittelalters*, in: Irene ERFEN/Karl-Heinz SPIESS (Hg.): *Fremdheit und Reisen im Mittelalter*, Stuttgart 1997, S. 17–36, hier S. 25f.

12 Vgl. Karl-Heinz SPIESS: *Witwenversorgung im Hochadel: Rechtlicher Rahmen und praktische Gestaltung im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit*, in: Martina SCHATTKOWSKY (Hg.): *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung* (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 6), Leipzig 2003, S. 87–114.

13 Abdruck bei Ernst MARTIN: *Erzherzogin Mechthild*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und angrenzenden Landschaften 2* (1872), S. 227–241.

14 Vgl. SPIESS: *Witwenversorgung* (wie Anm. 12), S. 99.

die Beträge entsprechend.¹⁵ Neben der Höhe der Mitgift spielte die Höhe des Verzinsungssatzes eine entscheidende Rolle. Im Falle Mechthilds lag der Zinssatz bei 5 %, andere Fürsten handelten 10 % aus, was eine geringere Mitgift kompensierte.¹⁶

30.000 fl, die den Wert einer kleinen Stadt mit dazugehörigen Dörfern ausmachten, waren auch für einen Kurfürsten eine ziemliche Belastung, zumal sie bei der Heirat grundsätzlich bar ausgehändigt werden mussten. Im Ehevertrag erreichte er aber eine Teilzahlung von jeweils 10.000 fl in drei Jahren. Die dank der Widerlage daraus folgenden 3.000 fl Witwenrente bedeuteten für Mechthild einen bedeutenden Wohlstand. Um eine ungefähre Vorstellung davon zu vermitteln, sei gesagt, dass ein Handwerksmeister für sich und seine Familie jährlich ca. 50 fl zur Verfügung hatte,¹⁷ d. h., Mechthild hatte für sich und ihren Witwenhaushalt den sechzigfachen Betrag als Auskommen. Die 3.000 fl sollten aus den württembergischen Städten Böblingen und Sindelfingen sowie den dazugehörigen Dörfern fließen. Als Witwensitz und Residenz werden die Burgen, Schlösser und Städte Böblingen und Sindelfingen genannt, doch kam wohl nur das Schloss Böblingen faktisch infrage.

30.000 fl Mitgift in bar bedeuteten für Württemberg zuerst einmal einen schönen Geldsegen. Damit war aber auch ein ‚Pferdefuß‘ verbunden, den allerdings erst der Sohn aus einer solchen Ehe zu spüren bekam. Das Bargeld war bald aufgebraucht, aber zusammen mit der Widerlage waren 60.000 fl als Pfandbesitz gebunden. Die daraus fließende Witwenrente von 3.000 fl bedeutete eine enorme Belastung für den nachfolgenden Regenten. Zahlreiche Streitigkeiten zwischen einer auf ihre Rente pochenden Witwe und ihrem regierenden Sohn, der sich häufig noch mit den Schulden seines Vaters plagen musste, illustrieren diesen Konflikt, der seinen Ausgangspunkt in einer verlockend hohen Mitgift hatte.¹⁸

Das Ehegüterrecht sah aber noch zwei weitere Gaben vor, nämlich die Heimfertigung, d. h. die Aussteuer der Braut, die sich aus Silbergeschirr, wertvollem Schmuck und vielen anderen Gegenständen zusammensetzte. Auch hierzu gab es eine Gegengabe von der Man-nesseite, nämlich die sogenannte Morgengabe. Sie wird im Ehevertrag nicht genau beziffert, sondern die Höhe sollte dem Grafen Ludwig zur Ehre gereichen. Üblich waren im fürstlichen Hochadel 10.000 fl, die mit 5 % verzinst 500 fl jährlich ausmachten.¹⁹ Im Unterschied zur Witwenrente konnte Mechthild die 500 fl aus der Morgengabe und selbstverständlich auch ihre Aussteuer sofort nach der Heirat für sich verwenden. Gelegentlich wird in der Lite-

15 Vgl. SPIESS: Familie (wie Anm. 4) mit detaillierten Mitgiftstatistiken, S. 350–365 für ausgewählte Grafen- und Herrenfamilien.

16 Vgl. SPIESS: Witwenversorgung (wie Anm. 12), S. 99f.

17 Vgl. Ulf DIRLMEIER, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert) (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1978, Abhandlung 1), Heidelberg 1978, S. 202–209.

18 Vgl. SPIESS: Familie (wie Anm. 4), S. 185f.

19 Vgl. SPIESS: Witwenversorgung (wie Anm. 12), S. 93–95 und DERS.: Familie (wie Anm. 4), S. 141–145 für die Grafen und Herren.

ratur auch das Wittum als Morgengabe bezeichnet, aber es handelt sich um zwei unterschiedliche Heiratsgaben.

Für den Erhalt von Mitgift und Aussteuer musste sie auf ihren Anteil am väterlichen Erbe verzichten, es sei denn der Kurfürst würde ohne Söhne sterben. Auch an der Grafschaft Württemberg besaß Mechthild als Ehefrau keinen Anteil. Auch auf die Fahrhabe, d. h. die Ausstattung der württembergischen Residenzen, musste sie im Witwenfall verzichten. Man hat deshalb die fürstlichen Ehefrauen als „eigentumslose Fremde“ in der Familie ihres Ehemannes bezeichnet.²⁰

Eine Ausnahme bildete die Fahrhabe in ihren Witwensitzen Böblingen und Sindelfingen sowie ihr persönlicher Schmuck, den sie mit der Aussteuer mitgebracht hatte oder ihr von ihrem Ehemann sowie anderen Personen geschenkt worden war. Um die Aussteuergegenstände unter Umständen noch viele Jahre später identifizieren zu können, wurde bei der Hochzeit häufig eine Liste derselben angelegt.²¹

Im Ehevertrag werden weiterhin Regelungen für den Fall getroffen, dass Mechthild nach ihrer eventuellen Verwitwung noch einmal heiraten sollte. Dieser Fall trat dann ja auch tatsächlich ein. Dem Sohn bzw. Nachfolger in der Grafschaft Württemberg war es dann erlaubt, die Städte Böblingen und Sindelfingen von Mechthild unter Zahlung von 60.000 fl aus ihrer Hand zu lösen. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass der zweite Ehemann Zugriff auf württembergische Besitzungen erhalten konnte. Mit diesen 60.000 fl wäre die verwitwete Mechthild eine sehr gute Partie gewesen, da sie jetzt das Doppelte ihrer ursprünglichen Mitgift einbringen konnte. Diese Verdoppelungen der Brautmitgift erklärt die guten Wiederverheiratungschancen von hochadeligen Witwen.

Im Schaubild habe ich versucht, die Heiratsgaben zu erfassen, wobei ich von 20.000 fl Mitgift bei einer Fürstin und 3.000 fl bei einer Gräfin ausgegangen bin. Schließlich seien noch zwei weitere Klauseln aus Mechthilds Ehevertrag erwähnt, die nichts mit den Heiratsgaben zu tun haben.

20 Die Formulierung findet sich bei Marianne WEBER: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung, Tübingen 1907, S. 223.

21 Vgl. SPIESS: Fürsten und Höfe (Anm. 4), S. 83; Brigitte STREICH: Lebensbedingungen thüringischer Fürstinnen im späten Mittelalter, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 54 (2000), S. 45–73, hier S. 59f. zum Aussteuerverzeichnis von Elisabeth von Bayern, 1460.

	Frauenseite	Manneseite	Witwe	Zweite Ehe
Fürstenstand	Mitgift in bar (20.000 fl) Heimfertigung	Widerlegung (20.000 fl als Pfand) Morgengabe (10.000. fl bzw. bei 10% Verzinsung 1.000 fl jährlich ab Heirat auf Lebenszeit)	4.000 fl Witwenrente (10% Zins aus Mitgift und Widerlegung) Witwensitz mit Herr- schaftsrechten (Jagd, Fischfang, Frondienst etc.) 1.000 fl jährlich aus Morgengabe Heimfertigung Geschenke aus der Ehezeit	4.000 fl Witwenrente (10% Zins aus Mitgift und Widerlegung) oder 40.000 fl Ablösung oder 20.000 fl Mitgift und 2.000 fl jährliche Ren- te aus der Widerlegung 1.000 fl jährlich aus Morgengabe Heimfertigung Geschenke aus der Ehezeit
Grafen und Herren	Mitgift in bar (3.000 fl) Heimfertigung	Widerlegung (3.000 fl als Pfand) Morgengabe (1.000 fl bzw. bei 10% Verzinsung 100 fl jährlich ab Heirat auf Lebenszeit)	300 fl Witwenrente (5% Zins aus Mitgift und Widerlegung) Witwensitz mit Herr- schaftsrechten 100 fl jährlich aus Morgengabe 1/2 oder 1/3 der Fahrhabe	300 fl Witwenrente (5% Zins aus Mitgift und Widerlegung) oder 6.000 fl Ablösung 100 fl jährlich aus Morgengabe

Idealtypische Systematik des Heiratgabensystems im Hochadel (15./16. Jahrhundert)

Erstens sollte die Hochzeit stattfinden, sobald die Braut 13 oder 14 Jahre alt geworden ist. Es wurde bewusst kein genaues Alter genannt, denn die Heiratsfähigkeit ergab sich durch die Geschlechtsreife eines Mädchens, die individuell verschieden ist. Tatsächlich hat man bei Mechthild sogar noch etwas zugegeben, denn bei der Hochzeit war sie 17 Jahre alt. Möglicherweise wollte ihr Vater ihr eine allzu frühe Schwangerschaft ersparen, denn der Kurfürst hatte in seiner ersten Ehe die Königstochter Blanca von England geheiratet, die bereits mit 14 Jahren ihre erste Geburt hatte und mit 17 Jahren in der zweiten Schwangerschaft gestorben war.²²

Die nächste Klausel illustriert noch einmal den politischen Charakter der Eheberedung. Da jede Partei es für möglich hielt, dass die andere in einer veränderten politischen Situation den Vertrag brechen könnte, wurde eine hohe Konventionalstrafe festgelegt. Im Fall eines solchen Vertragsbruchs musste die schuldige Partei 15.000 fl Strafe zahlen. Sollte einer der Ehe Kandidaten vor der Heirat sterben, war der Vertrag insgesamt hinfällig.

22 Vgl. Walther HOLTZMANN: Die englische Heirat Pfalzgraf Ludwigs III., in: ZGO 82 (1930), S. 1–38, hier S. 19f.

Nach dem Abschluss des Ehevertrages änderte sich für Mechthild und Ludwig vorerst gar nichts. Die künftige Braut blieb am pfälzischen Hof und wurde dort im Frauenzimmer erzogen. Dies war nicht selbstverständlich, Mechthild hätte auch schon als Kleinkind nach Württemberg an den dortigen Hof gebracht werden können.²³ Dann hätte sie sich schon früh an die schwäbische Sprache und Küche gewöhnen können. Da die Unterschiede zwischen der Pfalz und Württemberg in dieser Hinsicht nicht allzu groß sind, hat man offenbar darauf verzichtet.

Mit 17 Jahren nahm sie nach der Hochzeit ihren Aufenthalt in Württemberg. Nach den 1436 abgehaltenen Festlichkeiten²⁴ begann für sie – wie für jede Fürstin oder Gräfin – der Ehealltag, der entsprechend ihrem Auftrag, die Dynastie fortzusetzen, aus einer möglichst großen Zahl von Geburten bestand. Die Stammtafel verzeichnet für Mechthild innerhalb von 14 Ehejahren 5 Geburten, aber es können durchaus mehr gewesen sein, da totgeborene oder sehr früh verstorbene Kinder häufig nicht verzeichnet wurden.²⁵ Erst wenn alle Geburten festgehalten werden, lässt sich eine durchschnittliche Zahl von 10 Geburten im Hochadel errechnen.²⁶

Wir wollen uns aber heute nicht mit der Ehezeit beschäftigen, sondern mit der Witwenzeit. Man kann sich gut vorstellen, dass die Fürstinnen und Gräfinnen von zwei Ängsten geplagt wurden: zum einen der eigene Tod im Kindbett und zum anderen der Tod des Ehemannes. Wie berechtigt die Angst vor der Verwitwung war, lässt sich leicht mit Hilfe von Zahlen illustrieren. Ich habe eine Statistik für den gesamten Fürstenstand zwischen 1200 und 1600 vorgelegt, die zeigt, dass 633 Fürsten 475 Witwen hinterlassen haben, was einer Rate von 75 % entspricht. Eine ähnliche Auszählung für den englischen Hochadel hat übrigens eine vergleichbare Rate von 72 % ergeben.²⁷

Verantwortlich für den häufigen Vortod des Ehemannes war in erster Linie das Heiratsverhalten im Hochadel, das generell ein höheres Alter des Mannes bei der Eheschließung erkennen lässt. Für 15 ausgewählte Grafen und Freiherren habe ich das Durchschnittsalter der Eheleute bei der ersten Eheschließung errechnet. Es ergibt 26 Jahre für den Ehemann

23 Dies war insbesondere bei internationalen Heiraten üblich. Vgl. Karl-Heinz SPIESS: Fremdheit und Integration der ausländischen Ehefrau und ihres Gefolges bei internationalen Fürstenheiraten, in: Thomas ZOTZ (Hg.): Fürstenhöfe und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter (Identitäten und Alteritäten, Bd. 16), Würzburg 2004, S. 267–290, hier S. 270f.

24 Leider ist keine Beschreibung der Hochzeit überliefert. Ob sie genauso prächtig wie die Uracher Hochzeit von 1474 war oder andere Fürstenhochzeiten in dieser Zeit, lässt sich daher nicht sagen. Vgl. Gabriel ZEILINGER: Die Uracher Hochzeit 1474. Form und Funktion eines höfischen Festes im 15. Jahrhundert (Kieler Werkstücke, Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2), Frankfurt am Main 2003 und Karl-Heinz SPIESS: Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter, in: Gerd ALTHOFF (Hg.): Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 51), Stuttgart 2001, S. 261–290, hier S. 263–277.

25 Vgl. die Stammtafel bei FRAUENKNECHT/RÜCKERT: Mechthild (wie Anm. *), S. 226.

26 Vgl. SPIESS: Familie (wie Anm. 4), S. 427–444.

27 Vgl. SPIESS: Witwenversorgung (wie Anm. 12), S. 87–91.

und 16 Jahre für die Ehefrau, also 10 Jahre Unterschied.²⁸ Wurde in der ersten Ehe kein Nachfolger geboren, kam es häufig zu einer zweiten Ehe des Regenten wiederum mit einer jungen gebärfähigen Frau, so dass die Altersdifferenz sogar einige Jahrzehnte betragen konnte.

Nur ein Beispiel soll dies illustrieren: Nach dem kinderlosen Tod seiner ersten Ehefrau Eleonore von Schottland heiratete der 67-jährige Herzog Sigmund von Tirol 1484 in der Hoffnung auf einen reichen Kindersegen die 16-jährige Katharina von Sachsen (Abb. 2). Jedoch erfüllte sich seine Hoffnung auf einen Nachfolger nicht. Wie bei dem Alter ihres Mannes zu erwarten war, wurde Katharina bald Witwe, nämlich 12 Jahre später mit 28 Jahren. Sie heiratete kurz danach erneut – und zwar Herzog Erich I. von Braunschweig, dem sie allerdings auch keine Kinder schenkte. Nach Katharinas Tod im Jahr 1524 heiratete der mittlerweile 55-jährige Herzog Erich die 14-jährige Elisabeth von Brandenburg. Sie gebar ihm in 15 Ehejahren 9 Kinder, bevor sie – wie bei dieser Altersdifferenz zu vermuten – 1540 Witwe wurde (Abb. 3).²⁹



Abb. 2: Katharina von Sachsen. Gemälde von Lucas Cranach d. Ä., um 1510–1515

Weitere Faktoren, die neben der Altersdifferenz der Ehegatten die Witwenzahlen beeinflussten, waren Seuchen, Krankheiten oder Kriege, denen die Männer stärker ausgesetzt waren als die ortsfesteren Ehefrauen. So erging es unserer Mechthild, als ihr Ehemann Ludwig I. plötzlich mit 38 Jahren an einer Seuche starb. Witwen waren somit an den Fürsten- und Grafenhöfen eine gängige Erscheinung. Mechthilds Mutter und Großmutter waren auch Witwen gewesen – wenn auch nur kurze Zeit bis zu ihrem eigenen Tod, während ihre Schwiegermutter Henriette für 15 Jahre als Witwe agierte.³⁰

28 Vgl. SPIESS: Familie (wie Anm. 4), S. 414–420.

29 Die Angaben stützen sich auf SCHWENNICKE: Europäische Stammtafeln (wie Anm. 9). Vgl. zu Katharina von Sachsen Margarete KÖFLER/Silvia CARMELLE: Die beiden Frauen des Erzherzogs Sigmund von Österreich-Tirol (Schlern-Schriften, Bd. 269), Innsbruck 1982, S. 115–123; zu Elisabeth von Brandenburg Brigitte STREICH: Anna von Nassau und ihre „Schwestern“. Politische Gestaltungsmöglichkeiten fürstlicher Witwen in der Frühen Neuzeit, in: SCHATTKOWSKY: Witwenschaft (wie Anm. 12), S. 163–190, hier S. 179–188; Andrea LILIENTHAL: Die Fürstin und die Macht. Welfische Herzoginnen im 16. Jahrhundert. Elisabeth, Sidonia, Sophia (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 127), Hannover 2007.

30 Zu ihrem Wirken vgl. Bernd BREYVOGEL: Die Rolle Henriettes von Mömpelgard in der württembergischen Geschichte und Geschichtsschreibung, in: Sönke LORENZ/Peter RÜCKERT (Hg.): Württemberg und Mömpelgard. 600 Jahre Begegnung. Montbéliard – Württemberg. 600 Ans de Relations (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 26), Leinfelden/Echterdingen 1999, S. 47–75.



Abb. 3: Elisabeth von Brandenburg und Herzog Erich I. von Braunschweig, Gemälde, um 1530

Jede Ehefrau musste auf ihre eigene Weise mit dem Tod ihres Ehegatten zurechtkommen. Von der später heiliggesprochenen Elisabeth von Thüringen berichtet ihr Biograph, wie sie als Zwanzigjährige auf die Nachricht vom Tod ihres 27-jährigen Mannes Landgraf Ludwig reagierte: „Sie schrie: Tot, tot ist er und tot ist mir die Welt und alles, was in ihr ist“. Unter Tränen sei sie aufgesprungen, außer sich durch den Saal und die ganze Burg gelaufen und hätte sich jammernd und klagend an die Wände gekrallt.³¹ Wie Mechthild auf den Tod Ludwigs reagiert hat, wissen wir nicht, doch dürfte auch sie verzweifelt gewesen sein. Ebenso wie Elisabeth von Thüringen war sie als Mutter von unmündigen Kindern an einem fremden Hof plötzlich der Missgunst ihres Schwagers Ulrich von Württemberg ausgeliefert.

Nach der ersten heftigen Reaktion auf den Tod des Ehemannes erwartete die höfische Umgebung ein angemessenes Trauerverhalten der Witwe. Äußerliches Zeichen war das Tragen eines Witwenschleiers,³² aber die theologischen Normvorstellungen für eine Witwe gingen noch viel weiter.

Wegweisend war für alle Theologen der erste Brief des Apostels Paulus an Timotheus im Neuen Testament. Darin heißt es in Kapitel 5: „Witwen ehre, wenn sie wirklich Witwen sind [...]. Die wirkliche Witwe aber, die allein steht, hat ihre Hoffnung auf Gott gesetzt, sie verharrt Tag und Nacht in Gebet und Flehen. Gibt sie sich aber der Ausschweifung hin, ist sie als Lebende tot.“ Sie sollte sich also in erster Linie dem Gebet widmen, um durch ihre Bußleistungen die Seele ihres verstorbenen Mannes aus dem Fegefeuer zu erretten. Das gegenseitige Eheversprechen sollte auch über den Tod hinaus Gültigkeit haben, so dass die Witwe im Gebet für ihren Mann bis zu ihrem eigenen Tod enthalten verharren sollte. Eine zweite Ehe war in diesem Konzept eigentlich nicht vorgesehen, da sie das Gedenken an den Verstorbenen gefährdet hätte.³³

Wie unrealistisch die mahnenden Prediger in diesen Punkt agierten, illustrieren die zahlreichen Witwenheiraten, zu denen ich mich noch äußern werde. Eine wiederverheiratete Witwe war aber für die Theologen immer noch besser als eine allein lebende Witwe, da diese schnell in den Verdacht geriet, sich der Wollust hinzugeben. Die Unterstellungen gegenüber

31 Vgl. Bettina ELPERS: *Regieren, Erziehen, Bewahren. Mütterliche Regentschaften im Hochmittelalter* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 166), Frankfurt am Main 2003, S. 1.

32 Vgl. Barbara WELZEL: *Die Macht der Witwen. Zum Selbstverständnis niederländischer Statthalterinnen*, in: Jan HIRSCHBIEGEL/Werner PARAVICINI (Hg.): *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. 6. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Dresden, 26. bis 29. September 1998 (Residenzenforschung, Bd. 11), Sigmaringen 2000, S. 287–309; SPIESS: *Witwenversorgung* (wie Anm. 12), S. 108f.

33 Vgl. Bernhard JUSSEN: *Der Name der Witwe. Erkundungen zur Semantik der mittelalterlichen Bußkultur* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 158), Göttingen 2000; Doreen FISCHER: *Spätmittelalterliche Unterweisungsschriften für eine Frau im Witwenstand – Predigt, Lehrgedicht und Lehrgespräch*, in: Doris RUHE/Karl-Heinz SPIESS (Hg.): *Prozesse der Normbildung und Normveränderung im mittelalterlichen Europa*, Stuttgart 2000, S. 353–374.

Mechthild in der Zimmerschen Chronik, sie sei ein überfleischgieriges Weib, konnten jede Witwe treffen.³⁴

In den ersten Tagen nach dem Todesfall dürfte allerdings die Organisation des Begräbnisses im Vordergrund gestanden haben. In diesem Punkt unterscheiden sich die damaligen und heutigen Vorgehensweisen jedoch stark. Angesichts der Konservierungsprobleme wurde die Beerdigung eines Fürsten oder Grafen recht schnell nach dem Tod vollzogen, wobei nur wenige Familienangehörige und Hofleute zusammen mit Priestern die liturgischen Feierlichkeiten gestalteten. Weitaus bedeutender für die Selbstdarstellung der Dynastie war das sogenannte Begängnis oder die Leichenfeier, bei der die verwandten Fürsten bzw. Grafen, Vertreter der Städte, der gesamte Hof und noch viele arme Leute eine tausend und mehr Personen umfassende Trauergemeinde bildeten. Wegen des großen Vorbereitungsaufwandes fand das Begängnis aber Wochen oder gar Monate nach dem Begräbnis statt. Auch wenn die Organisation einer solchen riesigen Veranstaltung in den Händen der Hofleute lag, kam der Witwe eine besondere Rolle in der Öffentlichkeit zu.³⁵

Leider sind nur die Beschreibungen der Leichenfeiern für Graf Eberhard III. von Württemberg 1417 und den 1480 verstorbenen Ulrich erhalten, nicht aber für den 1450 verstorbenen Ehemann Mechthilds, Ludwig I.³⁶ Wie heute auch spielte die Reihenfolge bei der Trauerprozession eine wichtige Rolle. 1417 führte die Witwe mit den Frauen den Zug nach der Trauermesse an, gefolgt von den Fürsten, Herren, Räten, Rittern und der Geistlichkeit.³⁷ Um eine Vorstellung von der Größe der Trauergemeinde beim Tod Ulrichs V. zu vermitteln, seien hier einige Zahlen angeführt: Es waren über 100 Adelige mit ihrem Gefolge, 33 Äbte, Priorinnen und Propste sowie fast 900 Priester, während bei der Speisung der Armen, deren Gebete bei diesem Anlass besonders geschätzt wurden, 3.500 Personen gezählt wurden. Sie alle verzehrten beim Leichenschmaus knapp 30.000 Brote und tranken mehr als 19.000 Liter Wein.³⁸

Spätestens nach der Abreise der letzten Gäste kehrte für die Witwe der Alltag ein. Wie sich dieser in der nächsten Zeit gestalten würde, hing unabhängig von ihren eigenen Vorstellungen entscheidend von der familiären Konstellation zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes ab.

34 Karl August BARACK (Hg.): *Zimmerische Chronik*, Bd. 1, Freiburg im Breisgau/Tübingen 1869, S. 435.

35 Vgl. Cornell BABENDERERDE: *Sterben, Tod, Begräbnis und liturgisches Gedächtnis bei weltlichen Reichsfürsten des Spätmittelalters (Residenzenforschung, Bd. 19)*, Stuttgart 2006; SPIESS: *Fürsten und Höfe (wie Anm. 4)*, S. 103–118.

36 Sie werden bei BABENDERERDE: *Sterben (wie Anm. 35)*, S. 169 ausgewertet.

37 Vgl. BABENDERERDE: *Sterben (wie Anm. 35)*, S. 169, Regina SCHÄFER: *Handlungsspielräume hochadeliger Regentinnen im Spätmittelalter*, in: ROGGE: *Fürstin und Fürst (wie Anm. 7)*, S. 203–223, hier S. 211 zur Ausschaltung der Witwe beim Begängnis.

38 Joachim FISCHER/Peter AMELUNG/Wolfgang IRTENKAUF (Bearb.): *Württemberg im Spätmittelalter. Ausstellung im Hauptstaatsarchiv Stuttgart*, Stuttgart 1985, S. 74.

Prinzipiell waren drei Konstellationen möglich: 1. Ein erwachsener Sohn folgte dem verstorbenen Vater nach; 2. Es gab gar keine Kinder in der Ehe, weil sie noch nicht lange bestanden hatte; 3. Es gab einen oder mehrere Söhne, die aber noch minderjährig waren.

War die Witwe im Alter fortgeschritten und ein Sohn stand zur Übernahme der Regierung bereit, also die erste Konstellation, dann trat der Ehevertrag in Kraft und sie zog sich auf ihren Witwensitz zurück, um dort ihre Witwenrente mit einem kleineren Hofstaat zu verzehren. Das war der Normalfall. Fühlte sie sich aber wegen ihrer Gebrechlichkeit nicht zur Verwaltung ihres Witwensitzes befähigt, konnte sie auf ihr Wittum verzichten und gegen vertragliche Unterhaltsleistungen als weltliche Pfründnerin in ein Kloster gehen oder sich in den Haushalt eines Familienangehörigen aufnehmen lassen. So gab Katharina von Sachsen als Witwe des verstorbenen Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg 1471 ihren Witwensitz Spandau auf und zog zu ihrem Neffen Johann nach Berlin-Cölln. Sie erhielt dort neben einer Leibrente Wohnung und Unterhalt für ca. 20 Personen, wobei sie sich vorbehielt, dass ihr Essen und ihr Wein dieselbe fürstliche Qualität besitzen sollte, wie es die Gemahlin des Regenten Albrecht Achilles von Brandenburg erhielt.³⁹

War die Witwe jedoch noch rüstig und das Verhältnis zu ihrem Sohn und den Verwandten gut, so konnte sie auch nach dem Rückzug von der Residenz und dem regierenden Hof noch eine wichtige Rolle auf ihrem Witwensitz für die Familie einnehmen. Das Klischee von der Witwe, die auf ihrem abgelegenen Witwenschloss ihr Dasein in großem Reichtum, aber einsam verbrachte, mag zwar im Einzelfall zutreffen, doch gibt es zahlreiche Beispiele für Witwen, die an ihrem Sitz für die Erziehung von Familienangehörigen sorgten. Kurfürstin Anna, die als 49-jährige Witwe des Markgrafen Albrecht Achilles auf ihrem Sitz Neustadt an der Aisch noch 26 Jahre lang lebte, zog in dieser Zeit in engem Kontakt mit den Familien drei ihrer Enkel auf.⁴⁰ Auch Elisabeth von Brandenburg nahm als Witwe des 1498 abgesetzten und 1504 verstorbenen Herzogs Eberhard II. von Württemberg auf ihrem Witwensitz in Nürtingen mehrere Nichten und Neffen in ihren Haushalt auf. Elisabeth wird in der Zimmerschen Chronik, die bekanntermaßen nicht sehr schmeichelhaft zu Mechthild ist, durchaus positiv als Erzieherin ihrer Verwandten gesehen. Man hat den Witwensitz in Nürtingen, den sie über 20 Jahre lang innehatte, geradezu als *Dependance* der markgräflichen Residenz in Ansbach bezeichnet.⁴¹

Lassen Sie mich mit Margarethe von Österreich ein drittes Beispiel für eine Witwe anführen, die im Alter von 15 Jahren mit Kurfürst Friedrich von Sachsen verheiratet worden war

39 Der Vertrag findet sich bei Adolph Friedrich RIEDEL (Hg.): *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, 41 Bde., Berlin 1838–1869, hier Bd. 2, Berlin 1860, Nr. 55 (11.11.1471). Zu Katharina vgl. auch Cordula NOLTE: *Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440–1530)* (Mittelalter-Forschungen, Bd. 11), Ostfildern 2005, S. 186.

40 Vgl. NOLTE: *Familie* (wie Anm. 39), S. 191.

41 Vgl. NOLTE: *Familie* (wie Anm. 39), S. 196–199, das Zitat auf S. 196. Weitere Beispiele bei SPIESS: *Witwenversorgung* (wie Anm. 12), S. 113.



Abb. 4: Margarethe von Österreich, Kurfürstin von Sachsen. Gemälde, nach 1486

und nach dessen Tod im Jahr 1464 noch über 20 Jahre auf ihrem Witwensitz im thüringischen Altenburg residierte. Sie wurde häufig von ihren Söhnen besucht, und ihre Enkel weilten länger bei ihr, ansonsten fand ein reger Austausch von Boten, Räten und Gesandten zwischen ihrem Witwensitz und den Residenzen ihrer Söhne statt. Sollte es ihr und dem umfangreichen Hofstaat doch einmal langweilig werden, sorgte sie auf dem Schloss für Abwechslung (Abb. 4).⁴²

Kehren wir zu den verschiedenen Witwenkonstellationen zurück und fragen kurz nach der zweiten Konstellation, d. h. den Witwen, die sehr jung und ohne Kinder vom Tod des Gatten überrascht wurden. Dies widerfuhr Mechthilds Schwägerin Margarethe von Savoyen, deren erster Mann, Herzog Ludwig III. von Anjou, 1434 nach wenigen Wochen Ehezeit ver-

storben war, als sie selbst gerade einmal 14 Jahre alt war. Sie kehrte als junge Witwe an den heimischen Hof in Savoyen zurück, bis sie eine zweite Ehe mit dem Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz einging. Nach vier Jahren Ehe wurde sie übrigens erneute Witwe und heiratete 1453 in dritter Ehe Graf Ulrich V. von Württemberg.⁴³ Während Margarethe von Savoyen nach der ersten Verwitwung zu ihrer Herkunftsfamilie zurückkehrte, entschloss sich die 16-jährige Witwe Otilie von Nassau-Dillenburg, zunächst im Haus ihres Schwiegervaters zu bleiben, bis sie einen zweiten Ehemann gefunden hatte.⁴⁴

Waren bei der zuerst behandelten Konstellation schon erwachsene Söhne vorhanden und bei der zweiten noch gar keine Kinder geboren, so war in der dritten Konstellation mindestens ein Sohn vorhanden, allerdings noch minderjährig. Nur in dieser Situation eröffnete sich für eine Witwe die Möglichkeit, als Vormund ihrer minderjährigen Kinder das Fürsten-

42 Vgl. STREICH: Lebensbedingungen (wie Anm. 21), S. 72f.

43 Vgl. Regine BIRKMEYER: Aspekte fürstlicher Witwenschaft, in: ROGGE: Fürstin und Fürst (wie Anm. 7), S. 283–300, hier S. 285f.

44 Vgl. zu ihr SPIESS: Witwenversorgung (wie Anm. 12), S. 105 und Cordula NOLTE: Die Familie im Adel. Haushaltsstrukturen und Wohnverhältnisse im Spätmittelalter, in: SPIESS: Familie in der Gesellschaft (wie Anm. 7), S. 77–105.

tum oder die Grafschaft zu regieren. Für die Frage, ob es ihr gelingen würde, in der männerdominierten Gesellschaft als Frau Herrschaft auszuüben, gab es keine einfache Antwort. Im Hochadel fehlte nämlich eine einheitliche Regelung, wer in einem solchen Fall die Vormundschaft ausüben durfte. Manche Dynastien, wie die Hohenlohe, legten in Hausgesetzen fest, dass die Mutter an erster Stelle die Vormundschaft übernehmen sollte, solange sie keine zweite Ehe einging. Männliche Verwandte waren nur als Mitvormünder zugelassen. Von solchen Regelungen abgesehen war entscheidend, was der testamentarisch fixierte Wille des Verstorbenen beinhaltete. Während der eine Ehemann ausschließlich seine Witwe als Vormund seiner Kinder sehen wollte, bestimmte der andere zusätzliche männliche Personen, die zusammen mit der Mutter die Regentschaft ausüben sollten, doch gab es auch Fürsten und Grafen, welche die eigene Ehefrau ausdrücklich von der Vormundschaft ausschlossen.⁴⁵

Im Falle Mechthilds, die beim Tod ihres Mannes 1450 zwei minderjährige Söhne und zwei ebenfalls minderjährige Töchter besaß, scheint es keine eindeutige Regelung ihres Gemahls zu ihren Gunsten gegeben zu haben. So konnte es ihrem Schwager Ulrich V. gelingen, die Vormundschaft an sich zu ziehen.⁴⁶ Ob Mechthild frustriert war, weil ihre Kinder ihrem Einfluss entzogen worden waren, und sie sich deshalb getrennt von ihnen auf ihren Witwensitz Böblingen zurückzog oder ob ihr Schwager sie los haben wollte und deshalb auf die Einhaltung der eingangs geschilderten Ehevertrages pochte, der den Rückzug vorsah, lässt sich nicht sicher sagen. In Böblingen war sie nicht allzu weit von der Residenz Stuttgart entfernt, doch ging sie zwei Jahre später noch einen Schritt weiter und schloss eine neue Ehe mit Albrecht VI. von Österreich, wohl wissend, dass sie damit die Distanz zu ihren Kindern potenziell vergrößerte. Deren Erziehung oblag einem von Ulrich V. eingesetzten Vormundschaftsrat. Der Rückzug Mechthilds ist insofern erstaunlich, als sie in ihrem Bruder Kurfürst Friedrich I. einen starken Unterstützer hätte haben können, andererseits hatte sie jetzt ihren zweiten Gemahl auf ihrer Seite.⁴⁷

Mechthilds Tochter Elisabeth, die 1470 mit dem Grafen Johann II. von Nassau-Saarbrücken verheiratet worden war, geriet übrigens in eine vergleichbare missliche Lage. In ihrem Fall haben sich die Vorschläge der Nassauer Seite und der Seite Elisabeths erhalten, in denen den Ehevertrag betreffend um einzelne Passagen gefeilscht wurde. Ich gehe hier nur auf die Formulierung ein, welche die Vormundschaft Elisabeths über die Kinder nach dem eventuellen Tod Johanns II. betrifft. Hieß es im württembergischen Entwurf noch, sie solle bei den

45 Vgl. SPIESS: Witwenversorgung (wie Anm. 12), S. 102f.

46 Vgl. Renate KRUSKA: Mechthild von der Pfalz. Im Spannungsfeld von Geschichte und Literatur (Europäische Hochschulschriften, Reihe I: Deutsche Sprache und Literatur, Bd. 1111), Frankfurt am Main 1989, S. 10–15; Konstantin Moritz A. LANGMAIER: Erzherzog Albrecht VI. von Österreich (1418–1463). Ein Fürst im Spannungsfeld von Dynastie, Regionen und Reich (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. 38), Köln/Weimar/Wien 2015, S. 326.

47 Vgl. für eine ausführliche Einschätzung der Motive der Ehepartner LANGMAIER: Erzherzog Albrecht VI. (wie Anm. 46), S. 326–334. Er sieht die zweite Heirat als klugen Schachzug Mechthilds an, der die Rechte ihrer Kinder bewahren sollte.

unmündigen Kindern bleiben und diese mit Rat der Räte und Lehnsmanen regieren,⁴⁸ so heißt es im Ehevertrag, sie solle die Kinder nach Rat der nächsten Verwandten regieren, bis diese volljährig seien und danach nichts mehr mit der Regierung zu tun haben.⁴⁹ War sie im württembergischen Entwurf die handelnde Person, die mit dem Rat anderer die Vormundschaft ausüben sollte, musste sie im Ehevertrag dem Rat anderer folgen. Tatsächlich starb ihr Ehemann schon zwei Jahre später, als Elisabeth schwanger war. Sie brachte einen Sohn zur Welt, heiratete aber, als dieser gerade einmal zwei Jahre alt war, den weit entfernt wohnenden Grafen Heinrich von Stolberg-Wernigerode und ließ ihr Kind zurück. Ob sie dies aus Verärgerung über die Einflussnahme der Räte auf die Vormundschaft tat, bleibt uns verborgen.

In diesem Fall riss der Kontakt zwischen Mutter und Sohn völlig ab,⁵⁰ während ihre Mutter Mechthild nach dem Tod ihres zweiten Gemahls Albrecht eine enge Beziehung zu ihrem Sohn Eberhard von Württemberg pflegte und ihn zum Haupteiben ernannte.⁵¹

Wie wir sehen, sind Mechthild und ihre Tochter resigniert in eine zweite Ehe geflüchtet. Dagegen haben andere Witwen sich sehr energisch gegen alle Widerstände als Regentinnen und Vormünder ihrer Kinder durchgesetzt. Edith Ennen hat in ihrem bahnbrechenden Buch „Frauen im Mittelalter“ aus dem Jahr 1984 bereits Gräfin Loretta von Sponheim und Anna von Nassau, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, als unerschrockene Witwen gerühmt.⁵²

Loretta führte auch erfolgreich Fehden und brachte nicht nur den territorialen Konkurrenten Wildgraf Friedrich auf ihrer Burg Starkenburg in Gefangenschaft, sondern auch den mächtigen Trierer Erzbischof Balduin, was für gehöriges Aufsehen sorgte.⁵³

Mittlerweile hat die Historische Frauenforschung zahlreich weitere „starke“ Witwen aus dem Hoch- und Spätmittelalter entdeckt und behandelt. Ich will namentlich hier nur noch Elisabeth von Lothringen, Gräfin von Nassau-Saarbrücken, nennen, die 35 Jahre alt war, als ihr Gatte mit 61 Jahren 1429 verschied und zwei Söhne im Alter von 11 und 6 Jahren hinterließ. Die Witwe regierte 10 Jahre lang sehr erfolgreich die Grafschaft und zog sich dann auf ihr Wittum zurück. Dies fiel ihr sicher leicht, denn sie hatte eine Änderung des Wittwensitzes durchgesetzt, der jetzt nicht mehr auf der recht abgelegenen Burg Bucherbach, sondern in dem Residenzschloss Saarbrücken sein sollte.⁵⁴ Ihrem Wirken wurde vor einiger Zeit ein 700

48 Hessisches HStA Wiesbaden, Abt. 130, II Akten, Nr. 553.

49 Hessisches HStA Wiesbaden, Abt. 130, II Akten, Nr. 548 (29.8.1470).

50 Vgl. SPIESS: Familie (wie Anm. 4), S. 181.

51 Vgl. Joachim FISCHER: Das Testament der Erzherzogin Mechthild von Österreich vom 1. Oktober 1481, in: Hans-Martin MAURER (Hg.): Eberhard und Mechthild. Untersuchungen zu Politik und Kultur im ausgehenden Mittelalter (Lebendige Vergangenheit, Bd. 17), Stuttgart 1994, S. 111–163.

52 Vgl. Edith ENNEN: Frauen im Mittelalter, München 1984, S. 209–214.

53 Vgl. ENNEN: Frauen (wie Anm. 52), S. 210; SCHÄFER: Handlungsspielräume (wie Anm. 37), S. 212–215.

54 Vgl. Hans-Walter HERRMANN: Lebensraum und Wirkungsfeld der Elisabeth von Nassau-Saarbrücken, in: Wolfgang HAUBRICH (Hg.): Zwischen Deutschland und Frankreich. Elisabeth von Lothringen, Gräfin von Nassau-Saarbrücken (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, Bd. 34), St. Ingbert 2002, S. 49–124.

Abb. 5: Tumba der Elisabeth von Lothringen in der Stiftskirche St. Arnual, um 1456



Seiten starker Band gewidmet, der auch ihre Verdienste bei der Übertragung französischer *chanson de geste*-Bearbeitungen rühmt, für die sie in der Germanistik bekannt ist (Abb. 5).⁵⁵

Schließlich sei noch Louisa von der Mark, die zweite Ehefrau Philipps von Eppstein-Königstein, genannt, die 1480 nach 7-jähriger Ehe mit drei kleinen Söhnen und einer Tochter dastand. Philipp hatte kurz vor seinem Tod fünf Verwandte als Vormünder für seine Frau und seine Kinder eingesetzt, diese aber angewiesen, den eventuellen Wunsch der Witwe, bei den Kindern zu bleiben, zu respektieren und ihr von den Untertanen huldigen zu lassen. In seinem Testament kalkulierte er auch die Möglichkeit ein, dass seine Witwe von ihren eigenen Verwandten zu einer zweiten Ehe aufgefordert werden könnte und diesem Ansinnen Gehorsam leisten müsste. Wie wir sehen, konnte auch die Herkunftsfamilie ein Mitspracherecht bei der Wiederverheiratung einer Witwe beanspruchen und sie somit fremdbestimmen. In diesem Fall durfte Louisa allerdings bei ihren Kindern bleiben. Obwohl sie immer die Mitvormünder bei ihren Rechtsgeschäften nennt, war sie die faktische Herrin. Sie regierte so gut, dass ihr Sohn die Mutter selbst noch nach seiner Volljährigkeit im Jahr 1490 für zehn Jahre an der Regentschaft beteiligte, bis sie auf eigenen Wunsch ausschied. Eine zeitgenössische Aktennotiz charakterisiert ihr Wirken folgendermaßen: Sie habe alle Rechnungen geprüft, den Amtleuten und Knechten Befehle erteilt, sich in Fehde geschlagen und somit die volle Herrschaft ausgeübt; weiterhin hätten sich alle ihre Kinder ihr gegenüber gehorsam gezeigt und nach ihrem Willen gehandelt.⁵⁶

Im letzten Teil meines Beitrages möchte ich mich den Witwen zuwenden, die eine zweite Ehe eingingen. Wir haben bereits von den unterschiedlichen Motiven gehört, die dabei eine

55 Vgl. die germanistischen Beiträge in dem vorgenannten Band.

56 Vgl. SPIESS: Familie (wie Anm. 4), S. 182f. und SCHÄFER: Handlungsspielräume (wie Anm. 37), S. 215–220.

Rolle spielen konnten: ihr eigenes Alter, der Druck von Seiten der eigenen Verwandten oder denen ihres Mannes oder auch der Wunsch nach einer neuen Aufgabe, anstatt für den Rest des Lebens in den Verhaltenskodex einer Witwe gezwängt zu werden. Das Ehegüterrecht machte ihr es auf jeden Fall leicht, ein neues Eheband zu knüpfen. Da ihr die Witwenrente und die Morgengabe auf Lebenszeit verschrieben worden waren, brachte sie diese ihrem zweiten Mann zu. Im Unterschied zu einer unverheirateten Braut machte ihre Mitgift wegen der Widerlage einen doppelt so hohen Betrag aus.⁵⁷

Die Mitgift Mechthilds von der Pfalz, die in der ersten Ehe 30.000 fl betragen hatte, wurde im Ehevertrag mit Albrecht VI. aus dem Jahr 1451 mit 73.000 fl beziffert, die mit der Widerlage auf die Grafschaft Hohenberg versichert wurde. Als Witwensitz war Rottenburg vorgesehen.⁵⁸ Bei einer zweiten Ehe lag zunächst der finanzielle Vorteil bei dem Ehemann, der auch in eigenem Interesse dafür sorgte, dass seine Ehefrau die Witwenrente aus ihrer ersten Ehe bzw. das entsprechende Kapital erhielt. Starb jedoch auch der zweite Ehemann vor ihr, bezog die erneute Witwe eine doppelte Leibrente.

Gräfin Elisabeth von Sponheim-Kreuznach war beispielsweise 1381 in erster Ehe im jugendlichen Alter mit dem knapp 50-jährigen Grafen Engelbrecht III. von der Mark vermählt worden. Als er 1391 starb, heiratete die ca. 30-jährige Witwe nach kurzer Trauerzeit den erst 17-jährigen Pfalzgrafen Ruprecht Pipan. Ihre reiche Ausstattung ließ offenbar den ungewöhnlichen Altersunterschied vergessen. Als auch dieser jugendliche Ehemann nach vier Jahren vor ihr starb, bezog sie nicht nur eine doppelte Witwenrente, sondern auch die Einkünfte aus der eigenen Grafschaft. Ihr Reichtum wird in ihrem Testament erkennbar, denn sie trug außer kostbaren Schmuckstücken einen goldenen Gürtel, sie speiste mit goldenen Löffeln von ihrem Tafelgeschirr aus Gold und Silber und trank aus einem goldenen Becher.⁵⁹

Auch Mechthild von der Pfalz gehörte nach dem Tod ihres zweiten Ehegatten, Albrecht VI., zu den materiell überaus üppig versorgten „Doppelwitwen“ und konnte deshalb in Rottenburg einen glanzvollen Witwenhof führen. Sie hat ihren Reichtum aber nicht nur für die eigene Repräsentation genutzt, sondern auch für die Förderung von Kunst und Wissenschaft eingesetzt. Außerdem konnte sie sich als Mäzenatin gegenüber humanistischen Dichtern erweisen.⁶⁰ Deren Nachruhm für ihre Gönnerin wirkt auch heute noch, wie man an dieser Tagung erkennen kann.

57 Vgl. SPIESS: Familie (wie Anm. 4), S. 187f.

58 Vgl. LANGMEIER: Erzherzog Albrecht VI. (wie Anm. 46), S. 329–333. Der Ehevertrag vom 8.8.1452 ist abgedruckt bei Joseph CHMEL: Materialien zur österreichischen Geschichte. Aus Archiven und Bibliotheken, Bd. 2, Wien 1837, Nr. 21, S. 21–23.

59 Vgl. SPIESS: Familie (wie Anm. 4), S. 192–194.

60 Vgl. Günter SCHOLZ: Mechthild von der Pfalz und Barbara Gonzaga von Mantua. Fürstliche Witwen des Hauses Württemberg auf Schloß Böblingen, in: SCHATTKOWSKY: Witwenschaft (wie Anm. 12), S. 427–440, hier S. 432f.